

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung Investitionen (SSG 62.3)

Reglement SF Investitionen (bisher)	Reglement SF Investitionen (neu)	Kommentar
<p><i>(Stadtratsbeschluss Nr. 58 vom 10. Mai 2007)</i> ¹</p> <p><i>Der Stadtrat von Thun,</i></p> <p>gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 ² sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001 ³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>(Stadtratsbeschluss Nr. vom ... 2018)</i></p> <p><i>Der Stadtrat von Thun,</i></p> <p>gestützt auf Art. 87 und Art. T2-3 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 ⁴ sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001 ⁵,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>Art. 1⁶ Zweck, Geltungsbereich</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung für Investitionen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.</p> <p>² Sie bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für neue Investitionen und Investitionsbeiträge in Werte des Verwaltungsvermögens und aktivierten, wertvermehrenden Unterhalt am bestehenden Verwaltungsvermögen.</p>	<p>Art. 1 Zweck, Geltungsbereich</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Investitionen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.</p> <p>² Sie bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für neue Investitionen und Investitionsbeiträge in Werte des Verwaltungsvermögens und aktivierten, wertvermehrenden Unterhalt am bestehenden Verwaltungsvermögen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 sind unverändert.</p> <p>Die Ausnahmemöglichkeiten werden eingeschränkt und in einem Absatz (Abs. 3) abschliessend aufgezählt. Nicht mehr möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Dotierung der SF Werterhalt für Liegenschaften des Finanzvermögens • Der Ausgleich von Rechnungsdefiziten • Der Ausgleich von Buchverlusten des Finanzvermögens aus Veräusserung oder Neubewertung.

¹ Mit Revisionen vom 31.05.2011 (StRB Nr. 39, in Kraft seit 01.06.2011) sowie vom 19.10.2016 (in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz, GRB Nr. 513, in Kraft seit 01.01.2016)

² BSG 170.111

³ SSG 101.1

⁴ BSG 170.111

⁵ SSG 101.1

⁶ Fassung vom 19.10.2016

<p>³ Im Ausnahmefall, insbesondere bei stark belastenden Auswirkungen durch den Finanz- und Lastenausgleich und Schwankungen des Steuerertrages, können finanzielle Mittel bereitgestellt werden für:</p> <p>a die Dotierung der Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt des Verwaltungsvermögens,</p> <p>b die Dotierung der Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens,</p> <p>c den Ausgleich von Rechnungsdefiziten.</p> <p>⁴ Sie bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Ausgleich von Buchverlusten des Finanzvermögens aus Veräusserung oder Neubewertung.</p> <p>⁵ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht sowie Anlagen des Finanzvermögens.</p>	<p>³ Bei finanziell stark belastenden Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung durch überdurchschnittliche Unterhaltsausgaben können im Ausnahmefall finanzielle Mittel bereitgestellt werden für die Dotierung der Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt des Verwaltungsvermögens.</p> <p>⁴ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht sowie Anlagen des Finanzvermögens.</p>	<p>Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 5.</p>
<p>Art. 2 Äufnung, Umfang, Verzinsung</p> <p>¹ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen</p> <p>a durch Übernahme des Bestandes der bisherigen «Spezialfinanzierung Buchgewinne aus Liegenschaften» am 31. Dezember 2006,</p> <p>b aus Buchgewinnen zufolge Veräusserung von Liegenschaften und Beteiligungen des Finanzvermögens,</p> <p>c aus Buchgewinnen zufolge Abschluss neuer Baurechte und Neubewertung des</p>	<p>Art. 2 Äufnung, Umfang, Verzinsung</p> <p>¹ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen</p> <p>a aus Buchgewinnen zufolge Veräusserung von Liegenschaften und Beteiligungen des Finanzvermögens,</p> <p>b aus Buchgewinnen zufolge Abschluss neuer Baurechte,</p> <p>c aus Aufwertungsgewinnen, welche aus der periodischen Neubewertung resultieren.</p> <p>² Der Kapitalbestand wird nicht verzinst.</p>	<p>Die Äufnung erfolgt ausschliesslich aus Buch- und Aufwertungsgewinnen von Liegenschaften und Beteiligungen des Finanzvermögens. Eine Äufnung aus der Erfolgsrechnung ist nicht mehr möglich.</p> <p>Nach HRM2 sind periodische Neubewertungen vorgeschrieben. Aus diesem Grund wird Abs. 1 alt lit. c neu in lit. b und c aufgeteilt.</p> <p>Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3.</p>

<p>Finanzvermögens, d über die Erfolgsrechnung.¹</p> <p>² Die Einlage zu Lasten der Erfolgsrechnung richtet sich nach dem Investitionsbedarf in Verwaltungsvermögen, dem Bestand dieser Spezialfinanzierung sowie der Tragbarkeit im Budget.¹</p> <p>³ Der Kapitalbestand wird nicht verzinst.</p>		
<p>Art. 3² Entnahme</p> <p>¹ Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung. Diese Abschreibungen gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Die Mittelverwendungen gemäss Art. 1 Abs. 2 sind in der Erfolgsrechnung durch eine dem Gesamtaufwand entsprechende Entnahme auszugleichen.</p>	<p>Art. 3 Entnahme</p> <p>¹ Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden durch das jeweils zuständige Organ zusammen mit dem Verpflichtungskredit beschlossen und richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.</p> <p>² Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 3 bestimmt das für die Ausgabe zuständige Organ.</p> <p>³ Die Mittelverwendungen sind in der Erfolgsrechnung durch eine dem Gesamtaufwand entsprechende Entnahme auszugleichen.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Präzisierung, um allfällige Unklarheiten zu vermeiden. Abs. 1: Aktuell massgebend ist Art. 88a Gemeindeverordnung.</p> <p>Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.</p>
<p>Art. 3a³ Übergangsbestimmung; einmalige ausserordentliche Einlage</p> <p>¹ In Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 dieses Reglements werden der Spezialfinanzierung</p>		<p>Der bisherige Art. 3a wird aufgehoben, da dieses Geschäft erledigt ist.</p>

¹ Fassung vom 19.10.2016

² Fassung vom 19.10.2016

³ Eingefügt am 31.05.2011

<p>für Investitionen und Immobilienkäufe zu Lasten der Laufenden Rechnung 2010 6,0 Mio. Franken zugewiesen.</p> <p>² In Ergänzung von Art. 1 Abs. 2 dieses Reglements wird diese ausserordentliche Einlage für die Beteiligung der Stadt Thun an der Finanzierung des Parkhauses City Ost verwendet.</p> <p>³ Ist der Bau des Parkhauses City Ost durch die zuständigen Stellen bis am 31. Dezember 2017 nicht rechtskräftig bewilligt, entscheidet der Stadtrat anlässlich der Behandlung der Jahresrechnung 2017 über die Verwendung dieser Einlage im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Reglements, wobei die Verwendung nach Art. 1 Abs. 2 Priorität haben soll.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann die Frist gemäss Abs. 3 vor deren Ablauf durch einfachen Beschluss um maximal drei Jahre verlängern, wenn innerhalb der Nachfrist eine rechtskräftige Baubewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.</p>		
	<p>Art. 4 Übergangsbestimmung; ausserordentliche Einlage aus der Neubewertungsreserve</p> <p>Im Rahmen der Übergangsbestimmungen von HRM2 werden diejenigen Mittel aus der Neubewertungsreserve, die die Einlage in die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve übersteigen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 Gemeindeverordnung), während fünf Jahren linear zur weiteren Verwendung der Spezialfinanzierung Investitionen zugeführt.</p>	<p>Gemäss den Übergangsbestimmungen der Gemeindeverordnung, GV (Art. T2-3) ist von der Neubewertungsreserve nach fünf Jahren die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen.</p> <p>Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.</p> <p>Die Gemeinden können mittels Reglement vorschreiben, dass die Neubewertungsreserve gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums als die fünf Jahre aufgelöst wird.</p> <p>Mit der Regelung von Art. 4 wird die reglementarische</p>

		Grundlage geschaffen, dass der «Restbestand» aus der Neubewertungsreserve (d.h., nachdem die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen in die Schwankungsreserve erfolgt sind) in die SF Investitionen eingelegt werden kann.
	Art. 5 Aufhebung von Erlassen Das Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen vom 10. Mai 2007 wird aufgehoben.	
Art. 4 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne aus Liegenschaften vom 17. Januar 2002 aufgehoben.	Art. 6 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2019 in Kraft.	